

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl**

Band (Jahr): **4 (1848)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Postheiri

Honni soit qui
mal y pense.

N^o 2.

1848.

Illustrirte Blätter

für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

Der „Postheiri“ erscheint regelmäßig alle vierzehn Tage. — Abonnementspreis für das ganze Jahr vierzehn Bogen. Abonnements werden zu jeder Zeit von allen Postämtern und soliden Buchhandlungen angenommen und die bereits erschienenen Nummern prompt nachgeliefert.

Heinrich's Project einer neuen Bundesverfassung.

Jede vaterländisch gesinnte Zeitung (und welche ist nicht äußerst vaterländisch gesinnt?) bringt jetzt ihr Projectchen, wie man die zweiundzwanzig Kantone, die sich so eben gegenseitig einige eidgenössische Beulen in den Kopf geschlagen, friedlich und zahm unter Einen Hut zusammensperren könne. Heinrich, der sich von jeher auf der Höhe der Zeit gehalten, sieht also nicht ein, warum nicht auch er in seinem Journal ein apartes Recept zu einer Bundesverfassung zum Besten geben soll; umsomehr da er sich hinlänglich überzeugt hat, daß zu einer solchen Arbeit außer etwas Papier und Dinte nicht viel mehr nöthig ist, als eine gewisse Reckheit und eine etwas lebhafteste Phantasie. — Vorab muß Heinrich seinen Lesern bemerken, daß er überzeugt ist, die Schweiz könne nur dann glücklich werden und ihre

Bestimmung unter den Völkern erfüllen, wenn sie sein Project annehme, daß sie dagegen in jedem andern Falle ihrem sichern Ruine entgegengehe; — ferner findet er nöthig zu bemerken, daß er gründlich mit allen den Vorurtheilen gebrochen habe, die da von Schonung bestehender Gewohnheiten und Ueberzeugungen sprechen, oder gar in dem Irrthume befangen sind, die Leute, die unter seiner Verfassung leben müssen, sollten auch von der Nothwendigkeit und Trefflichkeit derselben überzeugt sein. Heinrich hält derlei Ansichten für „Jopfismus.“ Heinrich hat sein Project in seiner stillen Kammer ausgedacht, als er Nachts auf die Ankunft der Berner-Post harrte; er selber ist von der Vortrefflichkeit desselben überzeugt; Einwürfe, die ihm wichtig dünken, hat er bis jetzt keine gehört; daher übergibt er sein Project

den Eidgenossen mit jenem Stolze, den uneigennütige Vaterlandsliebe begabtern Geistern verleih.

Belohnung will er für seine Arbeit keine; nur macht er auf die Paragraphe aufmerksam, wo von Centralisation der Posten die Rede ist. Wer solche Paragraphe zu entwerfen weiß, versteht auch am besten sie auszuführen. Sapiienti sat, sagt mein Prinzipal. —

Entwurf des Pacte-Henri.

1) Jeder Kanton hat das Recht so viele Gesandte an die Tagsatzung zu schicken, als ihm zur Bewahrung seiner Kantonal-Souveränität nothwendig scheinen.

2) Jeder Kanton hat so viele Stimmen, als er Gesandte an die Tagsatzung schickt.

3) Sollten die Tagherrschaft nicht einig darüber sein, ob ihre Beschlüsse Ausdruck des Nationalwillens seien, so sind die sämtlichen Standesweibel berechtigt, sich als zweite, oder Repräsentanten-Kammer zu constituiren.

4) Ist die Tagsatzung nicht versammelt, so leitet die Geschäfte ein Bundesrath, zusammengesetzt aus Abgeordneten der 20 ganzen und zwei getheilten Kantone.

5) Das Präsidium wechselt unter diesen 24 Bundesrathen, so daß jeder täglich wenigstens einmal Bundespräsident ist.

6) Die Vororte sind aufgehoben. Der Bundesrath und die Tagsatzung versammeln sich, wo sie wollen. Jedoch haben die Kantone, in deren Grenzen die beiden sich innerhalb eines Jahres nie versammelt haben, das Recht, eine Entschädigung zu verlangen, welche nach der eidgenössischen Quartiervergütung berechnet werden soll. Die Entschädigung soll ihnen von den Kantonen ausbezahlt werden, bei denen die Bundesbehörden Sitzung gehalten, oder gegessen und getrunken haben.

7) Es existirt auch ein Bundesgericht. In seine Competenz gehören alle politischen und alle Preßprozesse.

8) Dasselbe wird zusammengesetzt aus den Zeitungsschreibern aller politischen Parteien und zwar zu gleichen Theilen.

9) Sollten die Richter über Schuld oder Nichtschuld des Beklagten sich nicht einigen können, so ist letzterer als unschuldig zu entlassen.

10) Das ganze Postwesen wird centralisirt und ist reine Bundes Sache.

11) Aus der Mitte sämtlicher Briefträger der Schweiz wird ein eidgenössischer Generalbriefträger ernannt, dessen Geschäft namentlich die Ueberwachung der briefträgerischen Interessen gegenüber dem Publikum und den obern Postbeamten ist.

12) Zu dieser Stelle können nur solche Briefträger ernannt werden, welche bereits Proben publicistischer Thätigkeit abgelegt haben.

13) Die freie Niederlassung in jedem Kantone ist jedem aufrechtstehenden Schweizerbürger garantirt. Dagegen hat derselbe, wenn er sich außer seinem Heimort niederläßt, an seinem Niederlassungsorte das Versprechen abzulegen, daß er Niemanden Concurrenz machen, noch sonst im Gewerbe beeinträchtigen wolle. Zuwiderhandelnde werden aus der Eidgenossenschaft verbannt.

14) Jeder Schweizer ist Soldat, ausgenommen die in den 999 §§ der besondern Militärgesetze Ausgenommenen, namentlich alle Briefträger.

15) Für die ganze Eidgenossenschaft soll ein gemeinschaftlicher Münzfuß gesucht und gefunden werden. Bis ein solcher ausfindig gemacht, sollen keine Bundesbehörden noch andere hoch oder niederstehende eidgenössische Beamte ausbezahlt werden.

16) Diese Verfassung ist so lange gültig, bis sich alle Eidgenossen einmüthig für die Annahme einer andern ausgesprochen haben.

Öffentliche Versteigerung militärischer Gegenstände.

In Folge erhaltener höherer Weisung wird das eidgenössische Oberkrügskommissariat den 2. und 7. März nächsthin in den Räumen der schweizerischen Karrhalla folgende militärische Gegenstände wegen Mangel an Platz gegen genügsame Lösung an den Meistbietenden öffentlich versteigern:

1. Eine Reserve-Division von 11 Compagnien reitender Jäger mit und ohne Halm *), noch so gut wie neu, dienlich zu einem Köpflispiel. (Es wird insbesondere das schöne Geschlecht auf diesen beim Frauenzimmer beliebten Artikel, für dessen Solidität jedoch nicht garantirt werden kann, aufmerksam gemacht.)

2. Einige Compagnien freiwilliger Jäger (lassen sich am besten hinter dem warmen Ofen aufbewahren, wo sie bei guter Stimme bleiben).

3. Mehrere höhere Offizierspferde, noch brauchbar für alte Landgeistliche.

*) Ein naives Mädchen von Honolulu bildete aus dem Plural „die Helme“ den Singular „der Halm.“

4. Die reglementarische Bewaffnung sämtlicher eidgenössischen Scharfschützen. (Die resp. Käufer werden ersucht, für jeden bestandenen Stutzer und Waid sack einen Lastesel mitzubringen, indem die Kraft eines Mannes nicht hinreicht, dieselben fortzubringen.)

5. Etliche Maß Zündhütchen aus der eidgenössischen Kapselabrik; ein ungefährliches Gvätterzeug für kleine Kinder, da sie nicht losgehen.

6. Hunderttausend Zentner eidgenössischer Militärreglemente, um dem Krügsrath eine freiere Aussicht zu verschaffen. (Man bittet die Juragewässerkorrektionskommission darauf Bedacht zu nehmen, ob genannte Reglemente nicht am füglichsten zur Auffüllung des Murtner - Mooses verwendet werden könnten.)

Nebst diesen werden noch viele andere sich im letzten Feldzug als überaus praktisch bewährt habende Dinge öffentlich ausboten werden, weshalb Kaufslustige sich an benannten Tagen recht zahlreich in der schweizerischen Karrhalla einfinden mögen.

Radikal:

Conservativ:

er

politischer Katechismus.

Ein unentbehrliches Hand- und Hülfsbuch für angehende Staatsmänner, Nachtwächter, Zeitungsschreiber, Pintenwirthe, Tagsatzungsgesandte, Kannengießer, Schulmeister und Bürstenbinder,

so wie auch insbesondere als Leitfaden für den

Unterricht der höheren Staatswissenschaft in den Sekundarschulen bearbeitet.

1. Frage. Welches ist der einzig wahre, alleinseligmachende politische Glaube?

Antwort. Der radikale.

Antwort. Der conservative.

2. Frage. Wie nennt man alle diejenigen, welche sich zu diesem Glauben bekennen, selbst dann wenn sie schlechte Kanailleu sind ?

Antwort. Die Gutdenkenden, selbst dann, wenn sie schlechte Kanailleu sind.

Antwort. Die Gutdenkenden, selbst dann, wenn sie schlechte Kanailleu sind.

3. Frage. Wie hat man die Anhänger der entgegengesetzten Lehre zu bezeichnen ?

Antwort. Mit den Namen: Zöpfe, Jesuiten, Aristokraten, Volksverdummer, Borrechtler, Vaterlandsverräther u. s. w.

*) vide Mehreres in den Sammlungen schweiz. Volks- und Schützenreden.

Antwort. Mit den Namen: Freymaurerer, Revolutionäre, Propagandisten, Terroristen, Atheisten, Comunisten u. s. w.

*) vide Mehreres in v. Gallers Restauration der Staatswissenschaften.

4. Frage. Was hat ein Gutdenkender zu glauben ?

Antwort. Alles dasjenige was ihm die neue Zürcherzeitung (Bernerzeitung, Verfassungsfreund) oder ein anderes Organ der guten Presse zu glauben vorschreibt.

Antwort. Alles dasjenige was uns das Echo vom Jura (der österreichische Beobachter) oder ein anderes Organ der guten Presse zu glauben vorschreibt.

5. Frage. An welchem Kennzeichen sind die Organe der guten Presse zu erkennen ?

Antwort. Zur guten Presse (auch freisinnige Presse genannt) sind alle diejenigen Zeitungen zu zählen, welche den H. Hasenbein, Druey, Luvini u. s. w. die Stiefel küssen, dagegen sämtliche Könige, Fürsten und Staatsmänner Europas sich als Hasenpfeffer zum Frühstück herrichten. Ich erkenne sie auch daran, daß ich nachzähle, ob in dem mir vorliegenden Blatte die Worte: „Freiheit, schweizerische Nation, Jesuiten, Aristokratie“ wenigstens 6mal enthalten sind. Entscheidend ist das Vorkommen des Ausdrucks: J o p f i s m u s .

Antwort. Zur guten Presse (auch christliche Presse genannt) sind alle diejenigen Blätter zu rechnen, welche nur dann lügen, wenn es gilt einem Radikalen eins anzuhängen und nur dann die Wahrheit verschweigen, wo es im Interesse des Triumphs der guten Sache, d. h. des konservativen Principis liegt, o. a. m. d. g. — In zweifelhaften Fällen ist nachzuzählen, wie oft die Worte „Religionsgefahr“ und „Communismus“ in der betreffenden Zeitungsnummer vorkommen und hiernach den Werth desselben zu taxieren.

6. Frage. Wie heißt die Waffe, mit welcher der Gutdenkende allezeit gerüstet sein soll ?

Antwort. Das Schlagwort.

Antwort. Das Schlagwort.

(Fortsetzung folgt.)